

Gegen jeden Antisemitismus! - Keine Zusammenarbeit mit der antisemitischen BDS-Bewegung („boycott, divestment and sanctions“)

Antrag Nr. 14-20 / A 03242 von Herrn StR Manuel Pretzl, Herrn StR Marian Offman, Herrn StR Richard Quaas, Herrn StR Alexander Reissl, Herrn StR Klaus Peter Rupp, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Herrn StR Horst Lischka, Frau StRin Dr. Constanze Söllner-Schaar, Herrn StR Christian Vorländer vom 11.07.2017

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 010165

2 Anlagen

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 08.11.2017 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag des Referenten.....	2
A. Anlass und Ziele dieser Vorlage.....	2
A.1. Anlass und Gegenstand.....	2
A.2 Ziele.....	2
B. Ausführungen zu den einzelnen Punkten des Stadtratsantrages.....	3
B.1 Die Landeshauptstadt München steht solidarisch zu Israel und bekennt sich zu Israels Recht auf Existenz und Selbstverteidigung und verurteilt den weitverbreiteten Antisemitismus aufs Schärfste.....	3
B.1.1 Stellung und Haltung der Landeshauptstadt München.....	3
B.1.2 Vorschlag für das weitere Vorgehen.....	3
B.2 Die Landeshauptstadt München stellt sich gegen die antisemitische BDS-Kampagne („boycott, divestment and sanctions“)......	4
B.2.1 Definition des Begriffs „Antisemitismus“.....	4
B.2.1.1 Vorbemerkung.....	4
B.2.1.2 Definition.....	5
B.2.1.3 Weiteres Vorgehen.....	6
B.2.2 Beurteilung der BDS-Kampagne als antisemitisch.....	6
B.2.2.1 Gesamtbeurteilung und Grundlagen.....	7
B.2.2.2 Abstreiten des Existenzrechts Israels.....	8
B.2.2.3 Dämonisierung Israels.....	11
B.2.2.4 Vergleiche der aktuellen israelischen Politik mit der Politik der Nationalsozialisten.....	11
B.2.2.5 Fazit.....	13
B.2.3 Vorschlag für das weitere Vorgehen.....	13
B.3. Konsequenzen für die weiteren Antragsgegenstände.....	13
B.3.1 Zusammenfassung der weiteren Antragsgegenstände.....	13
B.3.2 Überlassung bzw. Vermietung städtischer Räume.....	14
B.3.2.1 Beurteilung zu Überlassungen bzw. Vermietungen.....	14
B.3.2.2 Vorschlag für das weitere Vorgehen.....	16
B.3.3 Zuschüsse.....	16
II. Antrag des Referenten.....	17

I. Vortrag des Referenten

A. Anlass und Ziele dieser Vorlage

A.1. Anlass und Gegenstand

Anlass und Gegenstand dieser Vorlage ist die geschäftsordnungsgemäße Behandlung des gemeinsamen Antrags 14-20 / A 03242 der CSU und der SPD vom 11.07.2017. Wesentliche Zielsetzungen des Antrages sind, dass die Landeshauptstadt München ihre Solidarität mit dem Staat Israel bekundet, Antisemitismus auf das Schärfste verurteilt und sich als Folge gegen die antisemitische Kampagne „Boycott, divestment and sanctions“ (BDS) stellt. Dies soll die Verweigerung von Zuschüssen, Kooperationen und Raumvergaben an und mit Personen und Organisationen einschließen, die die Ziele der BDS-Kampagne verfolgen, für diese werben oder unterstützen.

Die Ausführungen unter Teil B des Referentenvortrags gehen in logischer Reihenfolge auf die einzelnen Punkte des Stadtratsantrages ein. Am Ende der Ausführungen zum jeweiligen Punkt folgt ein Vorschlag für das weitere Vorgehen.

A.2 Ziele

Ziele dieser Vorlage sind:

- a) Die Landeshauptstadt München bezieht über den konkreten Bezug zu BDS hinaus eine eindeutige Position gegen jegliche Erscheinungsform des offenen und des verdeckten Antisemitismus.
- b) Die Stadtverwaltung und ihre Eigenbetriebe werden zur konsequenten und konkreten Umsetzung dieser städtischen Grundhaltung beauftragt, ihr konkretes Handeln zu Aspekten wie Raumvergaben bzw. Vermietungen oder zu Zuschüssen samt dem einschlägigen Instrumentarium wie Richtlinien oder Mietverträge auf deren Übereinstimmung mit dieser Grundsatzposition zu überprüfen, ggf. intern und im Handeln nach außen anzupassen und dem Stadtrat der Landeshauptstadt München bis zum 31.03.2018 über die erforderlichen und erfolgten Anpassungsmaßnahmen Bericht zu erstatten. Der Oberbürgermeister wird gebeten, die städtischen Gesellschaften entsprechend anzuweisen bzw. sich in den zuständigen Gremien hierfür einzusetzen.

Im Ergebnis soll dadurch die jahrelang geübte Haltung und Praxis der Landeshauptstadt München klargestellt und das Verwaltungshandeln konkretisiert werden. Eine soweit erforderliche einheitliche Handhabung trägt auch zur Entlastung der Verwaltung bei.

B. Ausführungen zu den einzelnen Punkten des Stadtratsantrages

B.1 Die Landeshauptstadt München steht solidarisch zu Israel und bekennt sich zu Israels Recht auf Existenz und Selbstverteidigung und verurteilt den weitverbreiteten Antisemitismus aufs Schärfste

B.1.1 Stellung und Haltung der Landeshauptstadt München

Die Landeshauptstadt München steht aus ihrer Geschichte zu ihrer besonderen Verantwortung zum Staat Israel.

München war nach dem Ersten Weltkrieg Wohnort von Adolf Hitler und die Keimzelle und wesentlicher Ort des Aufstiegs des Nationalsozialismus. In München putschten am 9. November 1923 Hitler und Ludendorff gegen die Weimarer Republik. München war die „Hauptstadt der Bewegung“. In München befand sich die Parteizentrale der NSDAP. In München fanden 1937 die regimetreue „Große Deutsche Kunstausstellung“ und die Ausstellung über die von den Nationalsozialisten als „Entartete Kunst“ angesehene Kunstwerke von Künstlern statt, die vom nationalsozialistischen Terrorregime verfolgt wurden. Die Reichsprogromnacht mit ihren unerträglichen menschenverachtenden Ausschreitungen und Gewaltakten bis hin zum Mord gegen jüdische Mitmenschen nahm am 9. November 1938 von einer Veranstaltung der NSDAP im Saal des Alten Rathauses aus ihren Ausgang.

Die Landeshauptstadt München stellt sich ihrer historischen Verantwortung. Die Landeshauptstadt München hat bereits in der Vergangenheit eindeutig Stellung bezogen. Am 16.03.2005 beschloss die Vollversammlung des Stadtrats eine Resolution, die betonte, dass stets deutlich bleiben müsse, „dass der Holocaust als Verbrechen gegen die Menschlichkeit einzigartig war“ (Sitzungsvorlage 02-08 / V 05974).

B.1.2 Vorschlag für das weitere Vorgehen

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München beschließt folgende Resolution:

„Die Landeshauptstadt München bekennt sich vorbehaltlos zu ihrer historischen Verantwortung aus der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. Sie steht im Einklang mit den Grundpfeilern der deutschen Außenpolitik solidarisch zu Israel und bekennt sich uneingeschränkt zu Israels Recht auf Existenz und Selbstverteidigung. Gerade wegen ihrer besonderen Verantwortung aus ihrer Stadtgeschichte spricht die Landeshauptstadt München entschieden die schärfste Verurteilung aller Formen von offenem und verdecktem Antisemitismus und aller Formen religiöser oder politisch motivierter Gewalt und Diskriminierung sowie jeglicher Inhalte und Erscheinungsformen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit aus. Jegliches Handeln der Landeshauptstadt München und ihrer städtischen Gesellschaften hat sich strikt an diesen Grundsätzen zu orientieren.“

B.2 Die Landeshauptstadt München stellt sich gegen die antisemitische BDS-Kampagne („boycott, divestment and sanctions“)

B.2.1 Definition des Begriffs „Antisemitismus“

B.2.1.1 Vorbemerkung

Im Jahr 2004 entwickelte die Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (European Monitoring Centre on Racism and Xenophobia, EUMC), die Vorgängerorganisation der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (European Union Agency for Fundamental Rights, FRA), gemeinsam mit zahlreichen Nichtregierungsorganisationen eine „Arbeitsdefinition Antisemitismus“.¹ Diese Arbeitsdefinition ist fachlich anerkannt und dient seither auch Gerichten – beispielsweise Landgericht München I und Oberlandesgericht München² – als Grundlage für die Bewertung von Äußerungen als antisemitisch.

Am 26.05.2016 wurde die Arbeitsdefinition von den 31 Mitgliedstaaten der Internationalen Allianz für Holocaust-Gedenken (International Holocaust Remembrance Alliance, IHRA) als Arbeitsgrundlage verabschiedet.³ In einem fraktionsübergreifenden Beschluss vom 01.06.2017 forderte das Europäische Parlament die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf, „die Arbeitsdefinition von Antisemitismus der Internationalen Allianz für Holocaust-Gedenken (IHRA) anzunehmen und umzusetzen, um die Bemühungen der Justiz- und Strafverfolgungsbehörden um eine effizientere und wirksamere Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung antisemitischer Angriffe zu unterstützen“.⁴ Auch der vom Deutschen Bundestag eingesetzte Unabhängige Expertenkreis Antisemitismus unterstützt die „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ in seinem Bericht vom 07.04.2017 als „wegweisendes Dokument für die praktische Arbeit (...), aber auch bei der Erfassung von antisemitischen Vorfällen“.⁵

Am 20.09.2017 beschloss die Bundesregierung, sich der internationalen Definition von Antisemitismus anzuschließen. Auch die Bundesregierung empfiehlt nun, die Definition beispielsweise in Schulen und in der Ausbildung von Justiz und Polizei zu verwenden. Damit soll es unter anderem erleichtert werden, bestimmte Straftaten einheitlich als antisemitisch einzuordnen.⁶

1 <http://www.antisem.eu/eumc-arbeitsdefinition-antisemitismus/>, zuletzt abgerufen am 25.09.2017

2 Vgl. Urteil des Landgerichts München I vom 10.12.2014, Az.: 25 O 14197/14, der Verwendung der Definition hat sich auch das OLG München in der Berufungsinanz angeschlossen, siehe OLG München, Beschluss vom 28.07.2015, AZ 18 U 169/15

3 https://www.holocaustremembrance.com/sites/default/files/press_release_document_antisemitism.pdf, zuletzt abgerufen am 25.09.2017

4 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 01.06.2017 zur Bekämpfung von Antisemitismus (2017/2692(RSP))

5 Deutscher Bundestag, Drucksache 18/11970, S. 24

6 <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2017-09/berlin-antisemitismus-judenfeindlichkeit-thomas-de-maiziere-ihra>, zuletzt abgerufen am 25.09.2017. <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/kabinett-billigt-neue-antisemitismus-definition-15208055.html?GEPC=s2>. Abruf am 02.10.2017.

Die Bewertung und Einordnung von Gruppierungen, Vereinen, Akteuren und Veranstaltungen durch die Landeshauptstadt München hinsichtlich der Frage, ob diese die Linie zwischen einer legitimen, konkreten Kritik an der Politik der jeweiligen israelischen Regierung und der Propagierung antisemitischer Ressentiments überschreiten, folgt grundsätzlich der folgenden Arbeitsdefinition:

B.2.1.2 Definition

„Der Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Juden, die sich als Hass gegenüber Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nicht-jüdische Einzelpersonen und / oder deren Eigentum, sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen.

Darüber hinaus kann auch der Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, Ziel solcher Angriffe sein. Oft enthalten antisemitische Äußerungen die Anschuldigung, die Juden betrieben eine gegen die Menschheit gerichtete Verschwörung und seien dafür verantwortlich, dass „die Dinge nicht richtig laufen“. Der Antisemitismus manifestiert sich in Wort, Schrift und Bild sowie in anderen Handlungsformen, er benutzt negative Stereotype und unterstellt negative Charakterzüge.

Aktuelle Beispiele von Antisemitismus im öffentlichen Leben, in den Medien, Schulen, am Arbeitsplatz und in der religiösen Sphäre können unter Berücksichtigung des Gesamtkontextes folgende Verhaltensformen einschließen, ohne auf diese beschränkt zu sein:

- Der Aufruf zur Tötung oder Schädigung von Juden im Namen einer radikalen Ideologie oder einer extremistischen Religionsanschauung sowie die Beihilfe zu solchen Taten oder ihre Rechtfertigung.
- Falsche, entmenschlichende, dämonisierende oder stereotype Anschuldigungen gegen Juden oder die Macht der Juden als Kollektiv – insbesondere die Mythen über eine jüdische Weltverschwörung oder über die Kontrolle der Medien, Wirtschaft, Regierung oder anderer gesellschaftlicher Institutionen durch die Juden.
- Das Verantwortlichmachen der Juden als Volk für das (tatsächliche oder unterstellte) Fehlverhalten einzelner Juden, einzelner jüdischer Gruppen oder sogar von Nicht-Juden.
- Das Bestreiten der historischen Tatsache, des Ausmaßes, der Mechanismen (z.B. der Gaskammern) sowie der Vorsätzlichkeit des Völkermordes an den Juden durch das nationalsozialistische Deutschland und seine Unterstützer und Komplizen während des Zweiten Weltkrieges (Holocaust).
- Der Vorwurf gegenüber dem jüdischen Volk oder dem Staat Israel, den Holocaust übertrieben darzustellen oder erfunden zu haben.
- Der Vorwurf gegenüber Juden, sie fühlten sich dem Staat Israel oder angeblich bestehenden weltweiten jüdischen Interessen stärker verpflichtet als den Interessen ihrer jeweiligen Heimatländer.

Beispiele von Antisemitismus im Zusammenhang mit dem Staat Israel und unter Berücksichtigung des Gesamtkontextes können folgende Verhaltensformen einschließen, ohne auf diese beschränkt zu sein:

- Das Abstreiten des Rechts des jüdischen Volkes auf Selbstbestimmung, z.B. durch die Behauptung, die Existenz des Staates Israel sei ein rassistisches Unterfangen.
- Die Anwendung doppelter Standards, indem man von Israel ein Verhalten fordert, das von keinem anderen demokratischen Staat erwartet und verlangt wird.
- Das Verwenden von Symbolen und Bildern, die mit traditionellem Antisemitismus in Verbindung stehen (z.B. der Vorwurf des Christismordes oder die Ritualmordlegende), um Israel oder die Israelis zu beschreiben.
- Vergleiche der aktuellen israelischen Politik mit der Politik der Nationalsozialisten.
- Das Bestreben, alle Juden kollektiv für Handlungen des Staates Israel verantwortlich zu machen.

Allerdings kann Kritik an Israel, die mit der an anderen Ländern vergleichbar ist, nicht als antisemitisch betrachtet werden.“

B.2.1.3 Weiteres Vorgehen

Die Landeshauptstadt München folgt der Empfehlung der Bundesregierung und des Europäischen Parlaments und legt die „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ ihrem Verwaltungshandeln – insbesondere im Rahmen der Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus, Antisemitismus und Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit – zugrunde. Die städtischen Gesellschaften werden durch den Oberbürgermeister angewiesen, bei ihrer Tätigkeit entsprechend zu verfahren. Der Oberbürgermeister wird gebeten, sich bei Gesellschaften ohne städtische Mehrheitsbeteiligung in den zuständigen Gremien hierfür einzusetzen.

B.2.2 Beurteilung der BDS-Kampagne als antisemitisch

Bei der Kampagne „Boycott, Divestment, Sanctions“ (BDS) handelt es sich nach Auskunft der Bundesregierung um ein im Jahr 2005 von verschiedenen palästinensischen Nichtregierungsorganisationen gegründetes internationales Bündnis.⁷ Die BDS-Kampagne will durch einen umfassenden Boykott Israels, israelischer Staatsbürger und Unternehmen Druck auf Israel erreichen, um ihre politischen Ziele durchzusetzen.

Der BDS-Gründungsaufruf vom 09.07.2005 fordert einen generellen Boykott, Desinvestitionen und Sanktionen gegen Israel. Die Kampagne richtet sich gegen die Existenz Israels als jüdischer Nationalstaat. Sie lehnt entgegen jahrzehntelanger Bemühungen auf internationaler Ebene einen Frieden im Rahmen einer

⁷ Quelle: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Monika Lazar, Irene Mihalic, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 18/11152, S. 23, Antwort zu Bundestagsdrucksache 18/10834)

Zweistaatenlösung, basierend auf Kooperation und gegenseitiger Anerkennung, ab.

B.2.2.1 Gesamtbeurteilung und Grundlagen

Die BDS-Kampagne ist in Anwendung der vorstehend beschriebenen „Arbeitsdefinition Antisemitismus“, die auf europäischer bzw. internationaler Ebene erarbeitet worden ist, als antisemitisch einzuordnen.

In den offiziellen Verlautbarungen der BDS-Kampagne sowie in entsprechenden Äußerungen der Initiatoren finden sich gleich in mehrfacher Hinsicht Inhalte, Forderungen und Formulierungen, die demnach als antisemitisch zu bewerten und einzuordnen sind. BDS-Kampagnen werden zudem unter dem Vorwand, den Kauf israelischer Waren unterbinden zu wollen, als Plattform für antisemitische Haltungen genutzt (Bericht des Unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus, Bundestagsdrucksache 18/11970, S. 134).

Der Analyse der Inhalte und Zielsetzungen der BDS-Kampagne durch die Landeshauptstadt München liegen insbesondere der grundlegende Aufrufstext der internationalen BDS-Kampagne⁸ sowie Veröffentlichungen der beiden tragenden Organisationen der weltweiten BDS-Kampagne (Palestinian BDS National Committee (BNC), Palestinian Campaign for the Academic and Cultural Boycott of Israel (PACBI)) und des BDS-Gründers, Omar Barghouti, zugrunde.

Laut der offiziellen Homepage der BDS-Kampagne obliegt dem BNC die weltweite Führung und Unterstützung der BDS-Kampagne.⁹ Der PACBI obliegt innerhalb von BDS die Beaufsichtigung des akademischen und kulturellen Boykotts.¹⁰ Omar Barghouti wird in Veröffentlichungen der BDS-Kampagne - insbesondere auch des deutschen Ablegers - gleich mehrfach als Gründer der BDS-Kampagne benannt.¹¹ Auf-

8 http://bds-kampagne.de/wp-content/uploads/2005/07/050709_Internationaler-Aufruf-der-pal%C3%A4stinensischen-Zivilgesellschaft-zu-BDS.pdf, zuletzt aufgerufen am 25.09.2017.

9 „The Palestinian BDS National Committee is the broadest Palestinian civil society coalition that works to lead and support the BDS movement. (...) The efforts to coordinate the BDS campaign, that began to grow rapidly since the 2005 Call was made public, culminated in the first Palestinian BDS Conference held in Ramallah in November 2007. Out of this conference emerged the BDS National Committee (BNC) as the Palestinian coordinating body for the BDS campaign worldwide.“ (<https://bdsmovement.net/bnc>, zuletzt aufgerufen am 25.09.2017),

10 „PACBI is a founding member of the Palestinian BDS National Committee (BNC), and is tasked with overseeing the academic and cultural boycott aspects of BDS.“ (<https://bdsmovement.net/pacbi>)

11 So z.B. in einem Facebook-Beitrag des deutschen Ablegers der BDS-Kampagne vom 9. August 2017 (<https://www.facebook.com/BDSKampagne.de/>, zuletzt aufgerufen am 25.09.2017) sowie in diversen Solidarisierungsbekundungen auf der deutschsprachigen Homepage der BDS-Kampagne (u.a. <http://bds-kampagne.de/2017/03/22/bnc-erklaerung-zu-israels-andauernden-kampagne-omar-barghouti-zum-schweigen-zu-bringen-die-bds-bewegung-zu-unterdruecken/>, <http://bds-kampagne.de/2016/06/04/juden-weltweit-in-solidaritaet-mit-omar-barghouti-und-aktivisten-der-bds-bewegung/>, <http://bds-kampagne.de/2016/05/18/352-europaeische-menschenrechtsorganisationen-kirchliche-gruppen-gewerkschaften-und-politischen-parteien-fordern-die-eu-auf-ihr-recht-auf-bds-zu-unterstuetzen/>, jeweils zuletzt aufgerufen am 23.10.17). Auch

grund dieser zentralen Stellung Barghoutis innerhalb der weltweiten Kampagne kommt seinen Äußerungen und Stellungnahmen für die Einordnung der BDS-Kampagne eine herausgehobene Bedeutung zu.

B.2.2.2 Abstreiten des Existenzrechts Israels

In Bezug auf den grundlegenden Aufruf der BDS-Kampagne ist insbesondere ein Aspekt der „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ relevant. Als Beispiel für Antisemitismus im öffentlichen Leben wird darin das „Abstreiten des Rechts des jüdischen Volkes auf Selbstbestimmung“ – und damit das Abstreiten des Existenzrechts Israels – genannt.¹²

Seit 2005 wird im Rahmen der BDS-Kampagne zu einem generellen Boykott (*Boycott*), zu Desinvestitionen (*Divestment*) und Sanktionen (*Sanctions*) gegen Israel aufgerufen. Die Kampagne richtet sich gegen die Existenz Israels als jüdischer Nationalstaat sowie gegen einen Frieden im Rahmen einer Zweistaatenlösung basierend auf Kooperation und gegenseitiger Anerkennung. Die Forderungen von BDS richten sich – auch nach den Worten der Initiatoren – ausdrücklich gegen das Existenzrecht Israels und sind daher nach der erwähnten Arbeitsdefinition als antisemitisch einzustufen.

Der „Internationale Aufruf der palästinensischen Zivilgesellschaft zu BDS“ aus dem Jahr 2005 formuliert drei zentrale Ziele:¹³

1. ein Ende der „Besetzung und Kolonisation allen arabischen Landes“ und den Abriss der Mauer;
2. die Anerkennung des „Grundrecht[s] der arabisch-palästinensischen BürgerInnen Israels auf völlige Gleichheit“;
3. den Schutz und die Förderung der „Rechte der palästinensischen Flüchtlinge, in ihre Heimat und zu ihrem Eigentum zurückzukehren.“

Um zu prüfen, ob die BDS-Kampagne in Teilen antisemitisch gemäß der bereits mehrfach genannten Arbeitsdefinition ist, ist insbesondere die Analyse der ersten und dritten Forderung notwendig.

In der ersten Forderung ist – auf den ersten Blick etwas vage formuliert – von einem Ende der „Besetzung und Kolonisation allen arabischen Landes“ die Rede. Diese Formulierung zielt – im Gegensatz zu Formulierungen wie „1967 besetzte Gebiete“ – auf das gesamte israelische Staatsterritorium. Das zeigt sich nicht zuletzt daran, dass Israel im Aufrufstext eine „koloniale und diskriminierende Politik“ „seit 1948“ vorgeworfen wird.

die Süddeutsche Zeitung bezeichnet Omar Barghouti in einem Artikel vom 1. März 2016 folglich als "BDS-Gründer" (<http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/israel-soda-stream-wehrt-sich-gegen-verbannung-von-palaestinensern-1.2886927>, zuletzt aufgerufen am 23.10.17

12 <http://www.antisem.eu/eumc-arbeitsdefinition-antisemitismus/>

13 http://bds-kampagne.de/wp-content/uploads/2005/07/050709_Internationaler-Aufruf-der-pal%C3%A4stinensischen-Zivilgesellschaft-zu-BDS.pdf, zuletzt aufgerufen am 25.09.2017.

Bei genauer Betrachtung des Geflechts der Erscheinungsformen von BDS auf internationaler Ebene und des deutschen BDS-Ablegers fällt auf, dass sich im – offenbar aus strategischen Gründen leicht modifizierten – deutschlandweiten BDS-Aufruf folgende Formulierung findet: „Beendigung der Besetzung und Kolonialisierung des 1967 besetzten arabischen Landes“. Bereits ein Blick auf die Startseite des Webportals des deutschen BDS-Ablegers zeigt jedoch, dass sich auch die bundesweiten Aktivitäten „im Rahmen der internationalen BDS Bewegung, die den Aufruf der palästinensischen Zivilgesellschaft von 2005 unterstützt“¹⁴, verorten.¹⁵ Die Unterstützung der Maximalforderung aus dem internationalen BDS-Aufruf (Ende der „Besetzung und Kolonisation allen arabischen Landes“) und des damit verbundenen Angriffs auf das Existenzrecht Israels kommt zudem darin zum Ausdruck, dass ein großer Teil der BDS-unterstützenden Gruppierungen aus Deutschland – darunter die in München sehr aktive „Jüdisch-Palästinensische Dialoggruppe“ (JPDG), die Regionalgruppe München der Deutsch-Palästinensischen Gesellschaft e.V. sowie die ebenfalls in München aktive Palästinensische Gemeinde Deutschlands e.V. – sowohl unter dem deutschlandweiten, als auch unter dem internationalen BDS-Aufruf als Unterstützer aufgelistet werden.¹⁶ Vor diesem Hintergrund misst die vorliegende Gesamtbeurteilung der BDS-Kampagne dem internationalen Aufruf eine zentrale Rolle bei.

Auch die Äußerungen der Initiatoren der BDS-Kampagne verdeutlichen den Eindruck, dass die erste Forderung aus dem internationalen BDS-Aufruf primär auf das Existenzrecht Israels abzielt. So sprach Omar Barghouti, der Gründer der BDS-Kampagne, in einem Interview von 2009 von „60 Jahren Erfahrung mit zionistisch-kolonialer Unterdrückung“.¹⁷ Er bezog sich damit auf die israelische Staatsgründung von 1948. Das geforderte Ende der „Besetzung und Kolonisation allen arabischen Landes“ bezieht sich demnach nicht nur auf das Westjordanland, den Gazastreifen und die Golanhöhen, sondern auf das gesamte israelische Staatsterritorium. Oder in den Worten des BDS-Gründers, Omar Barghouti: „Ein jüdischer Staat in Palästina – egal in welcher Form – steht zwangsläufig im Widerspruch zu den grundlegenden Rechten der indigenen palästinensischen Bevölkerung. (...) Auf jeden Fall lehnen wir einen jüdischen Staat in jedem Teil Palästinas ab.“¹⁸

14 In dem an dieser Stelle verlinkten internationalen Aufruf ist ausdrücklich von dem Ziel die Rede, die „Besetzung und Kolonisation allen arabischen Landes“ zu beenden (<http://bds-kampagne.de/aufruf/aufruf-der-palstinensischen-zivilgesellschaft/>, zuletzt aufgerufen am 24.10.2017).

15 <http://bds-kampagne.de/>, zuletzt aufgerufen am 24.10.2017

16 <http://bds-kampagne.de/aufruf/aufruf-der-palstinensischen-zivilgesellschaft/unterstuetzer/> bzw. <http://bds-kampagne.de/aufruf/deutschlandweiter-bds-aufruf/unterstuetzende-gruppen-und-organisationen/>, jeweils zuletzt aufgerufen am 24.10.2017

17 Übersetzt ins Deutsche durch die Landeshauptstadt München. Originalzitat: „Our 60 years of experience with Zionist colonial oppression and apartheid has shown us that unless we resist by all means – particularly through civil resistance – to force Israel into a pariah status in the world, like South Africa was turned in the 1980s, there is no chance of advancing the prospects for a just peace.“ (<https://electronicintifada.net/content/boycotts-work-interview-omar-barghouti/8263>), zuletzt aufgerufen am 25.09.2017

18 Übersetzt ins Deutsche durch die Landeshauptstadt München. Originalzitat: „A Jewish state in Palestine in any shape or form cannot but contravene the basic rights of the land’s indigenous Palestini-

Auch die dritte Forderung, das uneingeschränkte Rückkehrrecht für palästinensische Flüchtlinge, stellt schon für sich allein betrachtet einen eindeutigen Angriff auf die Existenz Israels – insbesondere als jüdischer Staat – dar. Ist von der Rückkehr der palästinensischen Flüchtlingen die Rede, so sind damit schließlich nicht nur die im Zuge des Israelischen Unabhängigkeitskriegs geflohenen und vertriebenen Palästinenserinnen und Palästinenser gemeint (nach UN-Schätzungen ca. 750.000), sondern ebenso alle ihre Nachkommen (ca. 5 Mio.), da der Flüchtlingsstatus von Palästinensern – im Unterschied zu anderen Flüchtlingsgruppen – über männliche Flüchtlinge vererbt wird.¹⁹ Eine „Rückkehr“ der mittlerweile fünf Millionen Menschen in israelisches Staatsgebiet wäre mehr als die Hälfte der gegenwärtigen Bevölkerung und würde das unmittelbare Ende Israels (als jüdischer Staat) bedeuten. Der bereits zitierte BDS-Gründer Omar Barghouti spricht dies auch explizit aus: „Menschen, die wie ich für die Rechte der Flüchtlinge kämpfen, wissen, dass das Rückkehrrecht für Flüchtlinge nicht mit der Zweistaatenlösung vereinbar ist. (...) Eine Rückkehr der Flüchtlinge würde Israels Existenz als jüdischer Staat beenden. Das Rückkehrrecht ist ein Grundrecht, das nicht hergegeben werden kann; es ist unveräußerlich.“²⁰

Auch an anderer Stelle wird die kompromisslose Zielsetzung Barghoutis deutlich. So bringt er in einem Vortrag unter dem Titel „Strategies for change“ unmissverständlich zum Ausdruck, dass er einen jüdischen Staat uneingeschränkt ablehne: „Kein Palästinenser, rationaler Palästinenser (...) wird jemals einen jüdischen Staat in Palästina akzeptieren.“²¹ Die „Entkolonialisierung Palästinas“ könne nur durch eine „Einstaatenlösung“ erreicht werden.²² Und er geht noch darüber hinaus: Auch einen „binationalen Staat“ lehnt Barghouti ab, da dieser auf „zwei problematischen Annahmen“ beruhe: „dass es ein jüdisches Volk gibt und dass dieses Volk als solches ein Recht hat, in Palästina zu existieren.“²³

an population. (...) Most definitely we oppose a Jewish state in any part of Palestine.“
(<https://vimeo.com/75201955>)

19 <https://www.unrwa.org/palestine-refugees>, zuletzt aufgerufen am 25.09.2017

20 Übersetzt ins Deutsche durch die Landeshauptstadt München. Originalzitat: „[P]eople fighting for refugee rights like I am, know that you cannot reconcile the right of return for refugees with a two state solution. (...) a return for refugees would end Israel’s existence as a Jewish state.“
(<https://electronicintifada.net/content/boycotts-work-interview-omar-barghouti/8263>), zuletzt aufgerufen am 25.09.2017

21 Übersetzt ins Deutsche durch die Landeshauptstadt München. Originalzitat: „Definitely, most definitely we oppose a Jewish state in any part of Palestine. No Palestinian, rational Palestinian, not a sell-out Palestinian, will ever accept a Jewish state in Palestine.“ (<https://vimeo.com/75201955>), zuletzt aufgerufen am 25.09.2017

22 Übersetzt ins Deutsche durch die Landeshauptstadt München. Originalzitat: „The one-state solution, (...) offers a true chance for decolonization of Palestine“
(<https://electronicintifada.net/content/relative-humanity-fundamental-obstacle-one-state-solution-historic-palestine-22/4940>), zuletzt aufgerufen am 25.09.2017

23 Übersetzt ins Deutsche durch die Landeshauptstadt München. Originalzitat: „Bi-nationalism makes two problematic assumptions: that Jews are a nation, and that such a nation has a right to exist as such in Palestine.“ (<https://electronicintifada.net/content/relative-humanity-fundamental-obstacle-one-state-solution-historic-palestine-22/4940>), zuletzt aufgerufen am 25.09.2017

Mit dieser kompromisslosen Haltung zur Zwei-Staaten-Lösung steht BDS zudem im eindeutigen Widerspruch zur außenpolitischen Haltung der Bundesrepublik Deutschland.

B.2.2.3 Dämonisierung Israels

Als weiteres Beispiel für einen dämonisierenden und antisemitischen Angriff auf das Existenzrecht Israels wird in der „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ die Verbreitung der Behauptung genannt, „die Existenz des Staates Israel sei ein rassistisches Unterfangen“.

Auch dieses antisemitische Argumentationsmuster findet sich explizit in zahlreichen Publikationen der BDS-Kampagne, wie beispielsweise einem strategischen Positionspapier des BNC von 2009. Darin ist im Hinblick auf die Staatsgründung Israels und in Ausblendung der historischen Zusammenhänge – insbesondere der jüdischen Ausgrenzungs-, Verfolgungs- und Vernichtungserfahrung – u.a. von einem „rassistischen Projekt“ die Rede, das „mit Unterstützung der imperialistischen westlichen Großmächte (...) durch eine Politik und Praxis der Kolonialisierung und des Bevölkerungstransfers („ethnische Säuberung“)“ verfolgt worden sei.²⁴

Weiter heißt es in dem Papier des BNC: „Der Staat Israel hat die rassistische Ideologie und Praxis der frühen zionistischen Bewegung übernommen und institutionalisiert.“ Mit diesem Vorwurf wird die Forderung verbunden, „das israelische Apartheid-, Kolonial- und Besatzungsregime (...) als solches zu erkennen und zu beseitigen“.²⁵

B.2.2.4 Vergleiche der aktuellen israelischen Politik mit der Politik der Nationalsozialisten

Auch Gleichsetzungen der aktuellen israelischen Politik mit der Politik der Nationalsozialisten, die in der „Arbeitsdefinition“ als Beispiele für Antisemitismus aufgelistet werden – und die gerade im deutschen Kontext oftmals die Funktion übernehmen, sich von der als moralische Last empfundenen NS-Geschichte zu befreien –, tauchen in

24 Gesamtes Zitat: „Die Umsetzung dieses rassistischen Projekts wurde mit Unterstützung der imperialistischen westlichen Großmächte (insbesondere Großbritannien und die Vereinigten Staaten) und später der Vereinten Nationen durch eine Politik und Praxis der Kolonialisierung und des Bevölkerungstransfers („ethnische Säuberung“) verfolgt, deren Hauptmerkmal die massive Ansiedlung jüdischer MigrantInnen in Palästina und der Transfer der Mehrheit der einheimischen arabischen Bevölkerung war.“ (Vereint gegen Apartheid, Kolonialismus und Besatzung Würde und Gerechtigkeit für das palästinensische Volk (Endfassung, Oktober 2008), Strategisches Positionspapier der palästinensischen Zivilgesellschaft für die Durban-Folgekonferenz, Genf 20.-24. April 2009“, eingesehen unter [http://www.bds-info.ch/files/Upload/Dokumente/Kampagnen/%20\(Nachrichten\)/Andere/090423_BNC-ErklaerungDE.pdf](http://www.bds-info.ch/files/Upload/Dokumente/Kampagnen/%20(Nachrichten)/Andere/090423_BNC-ErklaerungDE.pdf) zuletzt aufgerufen am 25.09.2017

25 Ebd.

verschiedenen Veröffentlichungen der BDS-Kampagne bzw. ihrer Gründungsfiguren auf.

So veröffentlichte die PACBI im Jahr 2010 einen Offenen Brief an den Opernsänger Thomas Quasthoff, in dem Gaza als „Konzentrationslager“ bezeichnet wird.²⁶ Bereits im Jahr 2004 sprach der spätere BDS-Gründer Omar Barghouti von „Israels Endlösung“²⁷ und stellte in einem Artikel folgende Analogie zwischen der Politik Israels und dem Nationalsozialismus her:

„Als ich den Oscar-prämierten Film 'Der Pianist' gesehen habe (...), konnte ich nicht anders, als die Mauer um das Warschauer Ghetto mit Israels viel unheilvollere Mauer zu vergleichen, die 3,5 Millionen Palästinenser in der Westbank und in Gaza in aufgeteilte und ausufernde Gefängnisse einsperrt. (...) Leider hört die Analogie zwischen den beiden illegalen Besetzungen an diesem Punkt nicht auf. Viele der Methoden der kollektiven und individuellen 'Bestrafung', die gegenüber der palästinensischen Zivilbevölkerung durch die Hände von jungen, rassistischen, oftmals sadistischen und immer undurchdringlichen israelischen Soldaten an den hunderten Checkpoints, die die palästinensischen Gebiete übersäen, angewandt werden, erinnern an die bekannten Praktiken der Nazis gegen die Juden.“²⁸

Gleichsetzungen wie diese tragen nicht nur zur Dämonisierung Israels und zu einer Täter-Opfer-Umkehr bei, sondern relativieren gleichzeitig die deutschen Verbrechen an den Juden während der Zeit des Nationalsozialismus. Vergleichbare Äußerungen wie beispielsweise „Die Nationalzionisten haben Israel okkupiert, wie Nazis 33 Deutschland okkupiert haben“ wurden auch vom Landgericht München in einem Verfahren bereits als antisemitisch eingestuft.²⁹

26 Übersetzt ins Deutsche durch die Landeshauptstadt München. Die Originalüberschrift des Offenen Briefes lautet: „An open letter from Gaza to Thomas Quasthoff: Do not Forget the Gaza Concentration Camp and 'Tell It like It Is!'“ (<http://www.pacbi.org/etemplate.php?id=1439>, zuletzt aufgerufen am 25.09.2017)

27 Übersetzt ins Deutsche durch die Landeshauptstadt München. Die Originalüberschrift lautet: „Ethnic Cleansing: Israel's Final Solution to the Palestinian 'Demographic Threat'“ (<https://electronicintifada.net/content/relative-humanity-fundamental-obstacle-one-state-solution-historic-palestine-22/4940>, zuletzt aufgerufen am 25.09.2017).

28 Übersetzt ins Deutsche durch die Landeshauptstadt München. Originalzitat: „When I watched Oscar-winning film The Pianist (...) I could not help but compare the Warsaw ghetto wall with Israel's much more ominous wall caging 3.5 million Palestinians in the West Bank and Gaza in fragmented, sprawling prisons. (...) Regrettably, the analogy between the two illegal occupations does not stop here. Many of the methods of collective and individual "punishment" meted out to Palestinian civilians at the hands of young, racist, often sadistic and ever impervious Israeli soldiers at the hundreds of checkpoints littering the occupied Palestinian territories are reminiscent of common Nazi practices against the Jews.“ (<http://www.countercurrents.org/pa-barghouti301104.htm>)

29 Vgl. Urteil des Landgerichts München I vom 10.12.2014, Az.: 25 O 14197/14

B.2.2.5 Fazit

Wie im Voranstehenden ausführlich geschildert, sind – auf der definitorischen Grundlage der „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ – zentrale Forderungen, Inhalte und Äußerungen aus offiziellen Publikationen bzw. von Gründern und herausgehobenen Vertretern der Kampagne als eindeutig antisemitisch zu bewerten. Weder die Zielsetzung der BDS-Kampagne noch die antisemitische Stimmungsmache, die mit dieser einhergeht, sind vereinbar mit einer demokratischen, respektvollen und offenen Stadtgesellschaft.

Darüber hinaus steht eine Boykott-Kampagne, die sich in erster Linie einseitiger, unversöhnlicher, dämonisierender und ressentimentgeladener Schuldzuweisungen bedient, aus Sicht der Landeshauptstadt München einem dialogischen und konstruktiven Friedensprozess zwischen Israel und den Palästinensern diametral entgegen.

B.2.3 Vorschlag für das weitere Vorgehen

- a) Die Stadtverwaltung und die Eigenbetriebe werden beauftragt künftig ihrem Handeln die unter B 2.1. und B 2.2. dargestellten Einschätzungen zu Grunde zu legen. Die Stadtverwaltung und die Eigenbetriebe erstatten dem Stadtrat der Landeshauptstadt München bis zum 31.03.2018 über die erforderlichen und erfolgten Anpassungsmaßnahmen Bericht.
- b) Die städtischen Gesellschaften werden durch den Oberbürgermeister angewiesen, bei ihrer Tätigkeit entsprechend zu verfahren. Der Oberbürgermeister wird gebeten, sich bei Gesellschaften ohne städtische Mehrheitsbeteiligung in den zuständigen Gremien hierfür einzusetzen.

B.3. Konsequenzen für die weiteren Antragsgegenstände

B.3.1 Zusammenfassung der weiteren Antragsgegenstände

Die weiteren Antragsgegenstände

- Die Landeshauptstadt München stellt städtische Räume nicht für BDS-Kampagnen oder Veranstaltungen, Ausstellungen oder Demonstrationen zur Verfügung, welche die Ziele von BDS verfolgen
- Die Landeshauptstadt München kooperiert (in Form von Zuschüssen oder Raumvergaben) nicht mit Gruppierungen, welche die Ziele von BDS verfolgen
- Die Landeshauptstadt München unterstützt keine Veranstaltungen in Form von Zuschüssen oder Raumvergaben, die für BDS werben oder die von Personen

oder Organisationen veranstaltet werden, die auf der BDS-Unterstützerliste stehen

werden zur besseren Nachvollziehbarkeit im Folgenden zusammen gefasst behandelt, weil sich die Vorschläge im Wesentlichen auf die gleiche Begründung stützen bzw. teilweise überschneiden.

B.3.2 Überlassung bzw. Vermietung städtischer Räume

B.3.2.1 Beurteilung zu Überlassungen bzw. Vermietungen

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass die Landeshauptstadt München schon in der Vergangenheit gegen Veranstaltungen eingeschritten ist, deren Ankündigung Formulierungen enthielt, die es sicher oder zumindest sehr wahrscheinlich erscheinen ließen, dass es zu antisemitischen Äußerungen kommen würde.

Städtische Räume sind bei entsprechender Widmung öffentliche Einrichtungen nach Art. 21 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO). Bereits als logische Folgerung aus den vorstehenden Ausführungen stellt die Landeshauptstadt München künftig keine Räume für antisemitische Veranstaltungen aller Art zur Verfügung.

Diese Verpflichtung ergibt sich auch aus dem Grundgesetz. Das Bundesverfassungsgericht stellte Anfang 2017 explizit fest, dass antisemitische Konzepte gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstoßen (BVerfG, Urteil vom 17.01.2017, Aktenzeichen 2 BvB 1/13, Rn. 541). Das gilt auch für Veranstaltungen im Kontext der BDS-Kampagne. Die BDS-Kampagne ist, wie oben dargelegt, antisemitisch und verstößt damit gegen unsere freiheitliche demokratische Grundordnung. Folglich darf die Landeshauptstadt München nach Art. 1 Abs. 1, 20 Abs. 3 und 28 Abs. 1 GG sowie Art. 56 Abs. 1 GO keine antisemitischen Veranstaltungen aller Art mit Leistungen wie Raumvergaben oder Zuschüssen unterstützen.

Aus dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG ergibt sich kein Anspruch auf Überlassung öffentlicher Räume. Art. 5 Abs.1 GG gewährt die Freiheit, sich eine Meinung zu bilden, eine Meinung zu haben und eine Meinung zu äußern. Der Schutzbereich der Meinungsfreiheit umfasst zwar auch die sog. Hassreden und andere Formen unter Umständen menschenverachtender Meinungsäußerungen.³⁰

Art. 5 Abs.1 GG gewährt aber dem Einzelnen keinen Anspruch auf Zutritt zu bestimmten kommunalen Einrichtungen zum Zweck der Meinungsäußerung und -verbreitung. Genauso wenig ergibt sich aus dem Grundrecht eine staatliche Pflicht, einer Meinung Rezeption zu verschaffen. Des Weiteren trifft die Kommune keine Pflicht, Mittel zur Meinungskundgabe zur Verfügung zu stellen.³¹

30 Vgl. Maunz-Dürig, Komm. zum GG, Art. 5 Anm. 68

31 Vgl. Maunz-Dürig, Komm. zum GG, Anm. 110 u. 111

Diese Wertung greift sowohl für öffentlich-rechtliche als auch für privatrechtliche Raumvergaben. Denn das Grundgesetz will keine wertneutrale Ordnung sein. Es hat in seinem Grundrechtsabschnitt auch eine objektive Wertordnung aufgerichtet. Dieses Wertsystem, das seinen Mittelpunkt in der innerhalb der sozialen Gemeinschaft sich frei entfaltenden menschlichen Persönlichkeit und ihrer Würde findet, muss als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gelten. Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung empfangen von ihm Richtlinien und Impulse. So beeinflusst es selbstverständlich auch das bürgerliche Recht. Keine bürgerlich-rechtliche Vorschrift darf in Widerspruch zu ihm stehen, jede muss in seinem Geiste ausgelegt werden (BVerfG, Urteil vom 15. Januar 1958, Az. 1 BvR 400/51, BVerfGE 7, 198).

Als Konsequenz ist folgende Generalklausel zulässig, die von der Fachstelle für Demokratie bereits jetzt in ihrem Muster für Raumüberlassungsverträge empfohlen und bei Raumüberlassungsverträgen verwendet wird:

"Der Mieter/Die Mieterin bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. D. h. dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen."³²

Das Direktorium wird darüber hinaus im Nachgang zum Beschluss dieser Vorlage in Zusammenarbeit mit den betroffenen Dienststellen zur Rechtssicherheit für die Stadtverwaltung und die Mieterinnen und Mieter bzw. Nutzerinnen und Nutzer und zur einheitlichen Handhabung eine Klausel für den Fall entwickeln, dass bei Anmeldung und Vertragsschluss wichtige Inhalte verschwiegen oder falsche Inhalte benannt werden. Hier sollen künftig einfacher Mietverträge fristlos gekündigt oder öffentlich-rechtliche Überlassungen beendet werden können.

Dabei muss nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz für die Beurteilung des jeweiligen Einzelfalls allerdings unterschieden werden zwischen

a) Organisationen und Personen, die Veranstaltungen in städtischen Einrichtungen durchführen wollen, welche sich mit den Inhalten, Themen und Zielen der BDS-Kampagne befassen, diese unterstützen, diese verfolgen oder für diese werben,

und

b) solchen, die sich in der Vergangenheit zwar positiv zur BDS-Kampagne geäußert haben oder diese unterstützen, deren Veranstaltung sich aber nicht mit den Inhalten, Themen und Zielen der BDS-Kampagne befasst, diese unterstützt, diese verfolgt oder für diese wirbt. Nur dann ist die Überlassung bzw. Vermietung von Räumlichkeiten möglich.

32 <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtpolitik/Fachstelle-fuer-Demokratie/Materialien-und-Brosch-uren/anmietungen.html>

B.3.2.2 Vorschlag für das weitere Vorgehen

- a) Organisationen und Personen, die Veranstaltungen in städtischen Einrichtungen durchführen wollen, welche sich mit den Inhalten, Themen und Zielen der BDS-Kampagne befassen, diese unterstützen, diese verfolgen oder für diese werben, werden von der Raumüberlassung bzw. Vermietung von Räumlichkeiten ausgeschlossen.
- b) Organisationen und Personen (Rednerinnen und Redner, Künstlerinnen und Künstler, Veranstalterinnen und Veranstalter), die sich in der Vergangenheit positiv zur BDS-Kampagne geäußert haben oder diese unterstützen, können nur dann durch die Überlassung bzw. Vermietung von Räumlichkeiten für Veranstaltungen unterstützt werden, sofern diese sich nicht mit den Inhalten, Themen und Zielen der BDS-Kampagne befassen, diese unterstützen, diese verfolgen oder für diese werben.
- c) Verwendung der unter B.3.2.1 angeführten Generalklausel.

B.3.3 Zuschüsse

Für die Vergabe von Zuschüssen gelten die Ausführungen zur Raumüberlassung bzw. Vermietung sinngemäß. Dabei wird zwischen folgenden Fallkonstellationen unterschieden:

- (1) Organisationen und Personen, die sich mit den Inhalten, Themen und Zielen der BDS-Kampagne befassen, diese unterstützen, diese verfolgen oder für diese werben, werden von der Zuschussvergabe ausgeschlossen.
- (2) Organisationen und Personen (Rednerinnen und Redner, Künstlerinnen und Künstler, Veranstalterinnen und Veranstalter), die sich in der Vergangenheit zwar positiv zur BDS-Kampagne geäußert haben oder diese unterstützen, können nur dann durch Zuschüsse z.B. für Zuschussobjekte wie Veranstaltungen unterstützt werden, sofern diese sich nicht mit den Inhalten, Themen und Zielen der BDS-Kampagne befassen, diese unterstützen, diese verfolgen oder für diese werben.
- (3) Nach der Ausreichung des Zuschusses stellt sich heraus, dass das betroffene Zuschussobjekt von Anfang an antisemitische Inhalte aufwies oder sich in der Zwischenzeit in diese Richtung entwickelt hat. Dann kommen die Aufhebung des Zuschussinstruments und das vollständige oder anteilige Zurück-Verlangen des Zuschusses in Frage.

Mögliche Handlungsinstrumentarien sind:

- a) Hinweis an die Zuschussempfänger im Zuschussbescheid analog zur unter B.3.2.1 angeführten Generalklausel

- b) Bei laufenden Zuschussmaßnahmen das rechtliche Instrumentarium der Art. 48, 49 und bei öffentlich-rechtlichen Verträgen ggf. Art. 60 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) bzw. die einschlägigen sozialrechtlichen Regelungen.

Das Direktorium wird im Nachgang zum Beschluss dieser Vorlage in Zusammenarbeit mit den betroffenen Dienststellen zur Rechtssicherheit für die Stadtverwaltung und die Zuschussempfänger und einheitlichen Handhabung eine Klausel für die Fälle entwickeln, dass bei Antragstellung, Verbescheidung oder Vertragsabschluss wichtige Inhalte verschwiegen oder falsche Inhalte benannt werden oder sich das Zuschussobjekt nach Verbescheidung bzw. Vertragsabschluss in eine antisemitische Richtung entwickelt hat. Hier sollen künftig einfacher Bescheide widerrufen und zurückgenommen oder öffentlich-rechtliche Verträge beendet werden können.

Die Vorlage ist mit dem Referat für Arbeit und Wirtschaft, dem Kreisverwaltungsreferat, dem Referat für Bildung und Sport, dem Sozialreferat, dem Direktorium-Rechtsabteilung und der Fachstelle für Demokratie abgestimmt. Das Kulturreferat hat den Entwurf der Beschlussvorlage erhalten. Seine Stellungnahme ist dieser Vorlage beigelegt.

Ein Mitwirkungsrecht der Bezirksausschüsse liegt in diesem Fall nicht vor.

Dem Verwaltungsbeirat der HA I des Direktoriums, Herrn Stadtrat Johann Altmann, ist ein Abdruck dieser Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

Die rechtzeitige Zuleitung an die Gremiumsmitglieder war wegen umfangreicher verwaltungsinterner Abstimmungen nicht möglich.

II. Antrag des Referenten

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt München beschließt folgende Resolution:

„Die Landeshauptstadt München bekennt sich vorbehaltlos zu ihrer historischen Verantwortung aus der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. Sie steht im Einklang mit den Grundpfeilern der deutschen Außenpolitik solidarisch zu Israel und bekennt sich uneingeschränkt zu Israels Recht auf Existenz und Selbstverteidigung. Gerade wegen ihrer besonderen Verantwortung aus ihrer Stadtgeschichte spricht die Landeshauptstadt München entschieden die schärfste Verurteilung aller Formen von offenem und verdecktem Antisemitismus und aller Formen religiöser oder politisch motivierter Gewalt und Diskriminierung sowie jeglicher Inhalte und Erscheinungsformen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit aus. Jegliches Handeln der Landeshauptstadt München und ihrer städtischen Gesellschaften hat sich strikt an diesen Grundsätzen zu orientieren.“

2. Die Landeshauptstadt München übernimmt die im Vortrag des Referenten beschriebene „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ in ihr Verwaltungshandeln.

3. Für Raumvergaben bzw. Vermietung oder Zuschüsse wird Folgendes festgelegt:

- a) Organisationen und Personen, die Veranstaltungen in städtischen Einrichtungen durchführen wollen, welche sich mit den Inhalten, Themen und Zielen der BDS-Kampagne befassen, diese unterstützen, diese verfolgen oder für diese werben, werden von der Raumüberlassung bzw. Vermietung von Räumlichkeiten ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend auch für die Zuschussvergabe.
- b) Organisationen und Personen (Rednerinnen und Redner, Künstlerinnen und Künstler, Veranstalterinnen und Veranstalter), die sich in der Vergangenheit positiv zur BDS-Kampagne geäußert haben oder diese unterstützen, können nur dann durch die Überlassung bzw. Vermietung von Räumlichkeiten für Veranstaltungen unterstützt werden, sofern diese sich nicht mit den Inhalten, Themen und Zielen der BDS-Kampagne befassen, diese unterstützen, diese verfolgen oder für diese werben. Dies gilt entsprechend auch für die Zuschussvergabe.

4. Die Stadtverwaltung und die Eigenbetriebe werden beauftragt,

- a) entsprechend den Beschlussziffern 2 und 3 künftig ihrem Handeln die unter B 2.1. und B 2.2. dargestellten Einschätzungen zu Grunde zu legen.
- b) dem Stadtrat der Landeshauptstadt München bis zum 31.03.2018 über die erforderlichen und erfolgten Anpassungsmaßnahmen Bericht zu erstatten.

5. Der Oberbürgermeister wird gebeten, die städtischen Gesellschaften entsprechend den Beschlussziffern 1 bis 3 anzuweisen bzw. sich in den zuständigen Gremien hierfür einzusetzen.

6. Der Antrag Nr. 14-20 / A 03242 der CSU und der SPD vom 11.07.2017 bleibt aufgegriffen.

7. Die Ziffer 4 dieses Beschlusses unterliegt der Beschlussvollzugskontrolle. Die Ziffer 5 unterliegt hinsichtlich der bei den städtischen Gesellschaften auf Anweisung erforderlichen und erfolgten Anpassungsmaßnahmen der Beschlussvollzugskontrolle. Im übrigen unterliegt dieser Beschluss nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrats.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. -Direktorium

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An das Direktorium**
An das Baureferat
An das Kommunalreferat
An das Kreisverwaltungsreferat
An das Kulturreferat
An das Personal- und Organisationsreferat
An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
An das Referat für Bildung und Sport
An das Referat für Gesundheit und Umwelt
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
An das Sozialreferat
An die Stadtkämmerei
z. K.

Am